



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

MERKBLATT GEWÄSSERRANDSTREIFEN





Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Landwirtschaftskammer RLP

Bauern- und Winzerverbände RLP

Wasserschutzberatung RLP

Redaktion: Andrea Werner (MULEWF)

Bilder: Eva-Maria Finsterbusch (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

Satz: Tatjana Schollmayer (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

© Dezember 2015

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM GEWÄSSERRANDSTREIFEN?

Ein Gewässerrandstreifen (GRS) dient vor allem dem stofflichen Rückhalt von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Die Fläche bleibt in der Verfügungsgewalt des bewirtschaftenden Landwirts. Für die Bewirtschaftung und Nutzung des GRS gibt es verschiedene Möglichkeiten und entsprechende Finanzierungskonzepte (s.u.).

Die Gewässerrandstreifen unterscheiden sich von den Gewässerentwicklungskorridoren (GEK). Diese dienen im Gegensatz zum GRS dazu, dem Gewässer deutlich mehr Raum für seine Entwicklung zu geben. Dazu wird die Fläche in der Regel von der Wasserwirtschaft erworben und damit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen.

WARUM SOLLEN GEWÄSSERRANDSTREIFEN AUSGEWIESEN WERDEN?

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert den guten Zustand aller Gewässer bis spätestens 2027. Zu viel Phosphor in den Gewässern ist ein maßgeblicher Faktor für deren schlechten Zustand. Kläranlagen sind als Punktquellen bisher die größten Einträger von Phosphor in die Gewässer. Auch die Landwirtschaft trägt mit diffusen Einträgen aus der Flächennutzung hierzu bei.

Bei den Kläranlagen wurde in den letzten Jahrzehnten bereits sehr viel in bessere Reinigungstechnik investiert. Die Landwirtschaft kann und soll durch die Anlage von Gewässerrandstreifen zum stofflichen Rückhalt ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität leisten.

Neues Landeswassergesetz (LWG)

Die Landesregierung setzt im Landeswassergesetz vorrangig auf Kooperation mit der Landwirtschaft. Ziel ist, über verbindlich vereinbarte freiwillige Maßnahmen diffuse Einträge zu verringern. Sofern allerdings über freiwillige Lösungen keine oder keine ausreichenden Ergebnisse erzielt werden, müssen laut § 33 LWG Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung verbindlich ausgewiesen werden, wenn diffuse Phosphoreinträge wesentliche Ursache für den schlechten Zustand von Gewässern sind.

WIE WERDEN FLÄCHEN FÜR GEWÄSSERRANDSTREIFEN GEFUNDEN?

Von insgesamt knapp 17.000 km Gesamtgewässerlänge wurden etwa 1.590 km, also rund 9 Prozent der Gewässerlänge, als Suchstrecken für GRS beschrieben. An diesen Strecken sollen die betroffenen Landwirte vor Ort mit der Landwirtschaftskammer, der Wasserschutzberatung der DLR und den Wasserbehörden gemeinsam erörtern, wo Gewässerrandstreifen und in welcher Form eingerichtet oder andere Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Gewässerschutz sinnvoll eingesetzt werden können.

WIE BREIT SOLLEN GEWÄSSERRANDSTREIFEN SEIN UND WIE KÖNNEN SIE GENUTZT WERDEN?

Der Gewässerrandstreifen beginnt ab der Böschungsoberkante.

Die Breite und die Nutzung werden vor Ort mit den betroffenen Landwirten nach fachlichen Gesichtspunkten und in Abstimmung mit der Beratung vereinbart. Sofern der Gewässerrandstreifen in Verbindung mit Greening-Maßnahmen oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in EULLa angelegt wird, sind die dortigen Vorgaben zu beachten.

WELCHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN GIBT ES FÜR GEWÄSSERRANDSTREIFEN?

- Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) „Anlage von Gewässerrandstreifen“
- AUKM „Umwandlung von Ackerland in Grünland“
- AUKM „Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“

Einzelheiten zu den Förderbedingungen der o. g. AUKM sind den jeweiligen EULLa-Grundsätzen zu entnehmen. Diese finden Sie unter www.agrarumwelt.rlp.de.

- Pufferstreifen an Wasserläufen im Rahmen des Greenings:
Es handelt sich um eine mögliche Maßnahme, um das Greening umzusetzen.

Bei kombinierter Nutzung von AUKM und Greening verringern sich die Förderbeträge der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Einzelheiten sind den jeweiligen aktuellen Bestimmungen zum Greening zu entnehmen.

www.bmel.de→starke Landwirtschaft→
Förderung der Agrarsozialpolitik→Direktzahlungen→
Broschüre: Umsetzung der Agrarreform in Deutschland

Informationen im Überblick im Flyer Greening des DBV u. a. unter
www.bauernverband.de/flyergreening2015

Bei einzelbetrieblichen Fragen, auch wegen der unterschiedlichen Laufzeiten der Maßnahmen, wird empfohlen, sich an die Mitarbeiter der Wasserschutzberatung zu wenden: www.wasserschutzberatung.rlp.de

FREIWILLIGE GEWÄSSERRANDSTREIFEN FÜR ABSTANDSAUFLAGEN FÜR PFLANZENSCHUTZMITTEL UND GEMÄSS DÜNGEVERORDNUNG

GRS können dazu dienen, Abstandsaufgaben zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und bei der Düngung zu erfüllen. Zu den Randstreifen selbst, deren Breite bei freiwilliger Anlage unabhängig von sonstigen Vorgaben gewählt werden kann, muss kein zusätzlicher Abstand gehalten werden.

FREIWILLIGE GEWÄSSERRANDSTREIFEN FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN/ÖKOKONTO

Freiwillige GRS (Flächen und Maßnahmen), die nicht aufgrund von Verpflichtungen zur Inanspruchnahme von EU-Beihilfen oder aufgrund von AUKM durchzuführen sind, können als Ökokontomaßnahme mit der Naturschutzbehörde vereinbart und als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft in die entsprechenden Zulassungsverfahren eingebracht werden. Eine Zusammenarbeit mit der Stiftung KULA (www.kula-rlp.de) wird empfohlen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN DER LANDWIRTE

„Muss der GRS bei der AUKM Anlage von Gewässerrandstreifen immer direkt am Gewässer liegen?“

Für die AUKM Anlage von Gewässerrandstreifen gilt die Vorgabe, dass diese an das Flurstück eines Gewässers I., II. oder III. Ordnung angrenzen. Dabei sind evtl. vorhandene Wirtschaftswege dem Gewässer zuzurechnen! Für alle übrigen AUKM gibt es keine Vorgaben in Bezug auf ihre Lage zu Gewässern.

Beim Greening können Pufferstreifen mit einer Breite von bis zu 20 m gemessen ab Böschungsoberkante anerkannt werden, wobei bis zu 10 m Ufervegetation in dem Pufferstreifen enthalten sein können.

„Kann eine gerade Ackerkante zum Gewässer gezogen werden?“

Bei AUKM ist eine gerade Ackerkante möglich, sofern evtl. vorgegebene Mindest- und Höchstbreiten eingehalten werden.

Beim Greening kann eine gerade Ackerkante gezogen werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Höchstbreite (20 m) an keiner Stelle des GRS überschritten wird. Ist dies der Fall kann der GRS nur als einfache Brache mit einem geringeren Gewichtungsfaktor anerkannt werden.

„Wie kann die Flächenvermessung erfolgen?“

Dies liegt in der Verantwortung des Betriebsinhabers. Es kann sinnvoll sein, die Mindest- und Höchstbreiten nicht vollständig auszunutzen.

„Wann wird der GRS zu Dauergrünland?“

Pufferstreifen sind im Rahmen des Greenings immer der Hauptnutzung (kein Dauergrünland, keine Dauerkulturen) zuzurechnen. Deshalb handelt es sich immer um Ackerland, es sei denn der Pufferstreifen wurde bereits auf Dauergrünland angelegt. Entsprechend dem Leitfaden der EU-Kommission wird eine AUKM-Verpflichtung nicht auf die 5-Jahresfrist zur Entstehung von Dauergrünland angerechnet. Sofern die Flächen weiteren gesetzlichen Regelungen unterliegen, sind diese zu beachten.

„Kann die Greeningmaßnahme „Pufferstreifen“ mit der AUKM GRS sinnvoll zusammen geführt werden?“

Dies kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Wenn ein AUKM-Gewässerrandstreifen im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche angerechnet

werden soll, sind sowohl die diesbezüglichen Vorgaben des Greenings, als auch die Vorgaben der AUKM einzuhalten. Im Falle einer Anrechnung als ökologische Vorrangfläche, wird die AUKM-Prämie reduziert. Der Abzug beträgt derzeit 380 €/ha.

„Ist bei Landabbruch am Gewässerrandstreifen gewährleistet, dass eine Wiederherstellung der Fläche erfolgen kann?“

Dies ist keine spezifische Frage des Gewässerrandstreifens, sondern hier gelten die Regelungen des Landeswassergesetzes über den Uferabriss, die Wiederherstellung des früheren Zustands und ggf. über die Neuausbildung von Gewässerbetten und Inseln (§§ 8 – 10 LWG), wie sie auch bei allen andern Grundstücken am Gewässer gelten.

ABWICKLUNG UND ANSPRECHPARTNER

Die unteren Landwirtschaftsbehörden (Kreisverwaltungen) sind Ansprechpartner bei förderungsrelevanten Fragen. Die Wasserschutzberatung RLP bei den DLR sind Ansprechpartner bei Fragen zum Pflanzenbau sowie zum Gewässerschutz. Bei naturschutzfachlichen Fragen steht u.a. die Stiftung KULA als Ansprechpartner zur Verfügung (www.kula-rlp.de).

UMSETZUNG BIS WANN?

Die Anlage von Gewässerrandstreifen innerhalb der Suchstrecken sollte bis 2019 in möglichst großem Umfang umgesetzt werden.

Hinweise zur praktischen Umsetzung von Gewässerrandstreifen erhalten Sie beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, der Wasserschutzberatung RLP, der Landwirtschaftskammer RLP und den Bauern- und Winzerverbänden Rheinland-Pfalz Süd und Rheinland-Nassau.

DOWNLOAD MERKBLATT:

www.mulewf.rlp.de

www.wasserschutzberatung.rlp.de

www.lwk-rlp.de

www.bwv-rlp.de

www.bwv-net.de



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mulewf.rlp.de
www.mulewf.rlp.de